



# Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 20. Juni 2011  
Reglementsänderung beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 26. November 2012

Die Personen- und Ämterbezeichnung in diesem Gebührenreglement gelten, soweit aus den Bestimmungen nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

## Allgemeines

**Präambel** Öffentliche Aufgaben, welche der Allgemeinheit zugutekommen, werden in der Regel durch Steuereinnahmen finanziert. Bestimmte quantifizierbare Bereiche werden durch Gebühren finanziert, zum Beispiel Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung. Dienstleistungen, welche einzelnen Bürgerinnen und Bürgern in bestimmten Fällen zugutekommen, werden durch verursachergerechte Gebühren finanziert. Diese sind in diesem Reglement geregelt.

## Gegenstand

**Grundsatz**

**Artikel 1**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Experten honorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

## Bemessung

**Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit**

**Artikel 2**

<sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

**Bemessungsarten**

**Artikel 3**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmgebühren.

**Gebühren nach Aufwand**

**Artikel 4**

<sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- c) für Arbeiten durch Dritte die effektiven Kosten

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

**Pauschalgebühren**

**Artikel 5**

<sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom Landesindex der Konsumentenpreise per 31.12.2010 = Basis 100 Punkte, auszugehen.

## Gebührensschuldner

**Artikel 6**

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

## Erhebung

**Artikel 7**

**Erlass der Gebühr**

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

**Artikel 8**

**Inkasso**

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup> Bezahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.

Kostenvorschuss	<b>Artikel 9</b> Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	<b>Artikel 10</b> Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	<b>Artikel 11</b> Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	<b>Artikel 12</b> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	<b>Artikel 13</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<b>Artikel 14</b> <sup>1</sup> Nicht in Rechnung gestellte Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.  <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.  <sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Verjährung und für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.  <sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## Gebührenbereiche

### Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht	<b>Artikel 15</b> Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
	<b>Artikel 16</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II

## Erbrecht

<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 50.00
<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 10.00 pro Person
<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	Aufwandgebühr I
<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Aufwandgebühr I
<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Artikel 559 ZGB	Aufwandgebühr I
<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

## Einwohnerkontrolle

### Artikel 17

<sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

### Artikel 18

<sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Artikel 8 Abs. 2 KBÜG	Aufwandgebühr II reduziert
<sup>3</sup> Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Artikel 4 Abs. 3 EbÜV	Gratis

### Artikel 19

Lebensbescheinigung	Fr. 10.00
---------------------	-----------

## Ortspolizeiwesen

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Artikel 20</b>	
	<sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Artikel 29 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I	
d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II	
<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II	
<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II	
Handel und Gewerbe	<b>Artikel 21</b>	
	<sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grunds	<b>Artikel 22</b>	
	<sup>1</sup> Bewilligung 0 - 10 m <sup>2</sup> pro Tag	Fr. 50.00
	jeder weitere Tag	Fr. 5.00
	Bewilligung 11 - 50 m <sup>2</sup> pro Tag	Fr. 100.00
jeder weitere Tag	Fr. 10.00	
	Bewilligung 51 oder mehr m <sup>2</sup> pro Tag	Fr. 200.00
	jeder weitere Tag	Fr. 20.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	<b>Artikel 23</b> Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.00
Fundbüro	<b>Artikel 24</b> Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.00
Waffenerwerbsschein	<b>Artikel 25</b> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenerrechts (BSG 943.511.1)

## Bauwesen

### Baugesuche und Voranfragen

vorläufig formelle Prüfung	<b>Artikel 26</b>	
	<sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 50.00
formelle und materielle Prüfung	<b>Artikel 27</b>	
	<sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
koordinierte, materielle Prüfung	<b>Artikel 28</b>	
	<sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 50.00 pro Gesuch
	<sup>3</sup> Publikation	Fr. 50.00
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz	Fr. 50.00 Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
c) Strassenanschluss d) Beanspruchung Strassenterrain e) Brandschutz f) energietechnischer Massnahmenachweis g) Wasseranschluss	Fr. 50.00 Fr. 50.00 Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Fr. 50.00	

Beratung und Antragstellern	<b>Artikel 29</b> 1 Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Bau- bewilligungsbehörde)	2 Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	3 Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	4 Amtsberichte	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Artikel 30</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Bau- gesuch
vorzeitige Baubewilligung	<b>Artikel 31</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
vorzeitiger Baubeginn	<b>Artikel 32</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
<b>Baukontrolle</b>		
Baubeginn	<b>Artikel 33</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenaus- gleichsverfahren)	Fr. 50.00
Kontrollen	<b>Artikel 34</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurge- rüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmie- rung, Rohbau, Energietechnische Massnah- men, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schluss- abnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	<b>Artikel 35</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensin- struktion, Verfügungen (bspw. Wiederher- stellung)	Aufwandgebühr II
<b>Weitere Aufwendungen</b>		
Planung	<b>Artikel 36</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von	



	a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Artikel 37</b> Aufwendungen im Rahmen von ausserge- wöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
<b>Steuerwesen</b>		
Veranlagung	<b>Artikel 38</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxati- onsbescheinigung an Private	Fr. 20.00
	<sup>2</sup> Registernachschlag / Auskunft über Steuer- taxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	<b>Artikel 39</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 20.00
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kos- tenfolge	Aufwandgebühr I
Hundetaxe	<b>Artikel 40</b> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August [= Stich- tag] in der Gemeinde Wohnsitz haben. Die Höhe der Taxe ist für jeden Hund gleich.	Fr. 80.00
<b>Datenschutz</b>		
	<b>Artikel 41</b> Auskünfte und Einsicht in eigene Daten ge- mäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
<b>Werkhofgebühren</b>		
Fahrzeug	<b>Artikel 42</b> <sup>1</sup> Aufwand Werkhofmitarbeiter je Std <sup>2</sup> Entschädigung für Gemeindefahrzeug je Std im Einsatz	Fr. 60.00 Fr. 40.00
Schneeräumung	<b>Artikel 43</b> Aufwand je Std (Fahrzeug inkl. Mitarbeiter)	Fr. 200.00

Festtische	<b>Artikel 44</b> Vermietung von Festtischen je Satz Aufwand Mitarbeiter und Fahrzeug	Fr. 10.00 gem. Art. 41
<b>Verschiedenes</b>		
Nachschlagen	<b>Artikel 45</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Kopien	Aufwandgebühr I
Schreibarbeiten	<b>Artikel 46</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, so- wie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
AHV-Zweigstelle	<b>Artikel 47</b> Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialver- sicherung
Gebühreninkasso	<b>Artikel 48</b> <sup>1</sup> Mahnungen <sup>2</sup> Verfügungen	Fr. 20.00 Fr. 50.00
Aufwandgebühr I + II	<b>Artikel 49</b> <sup>1</sup> Aufwandgebühr I je Stunde <sup>2</sup> Aufwandgebühr II je Stunde	Fr. 60.00 Fr. 100.00
Fotokopien	<b>Artikel 50</b> <sup>1</sup> schwarz-weiss    A4 je kopierte Seite A3 je kopierte Seite <sup>2</sup> farbig                A4 je kopierte Seite A3 je kopierte Seite	Fr. 0.20 Fr. 1.00 Fr. 0.50 Fr. 2.00
Fahrtspesen	<b>Artikel 51</b> Autoentschädigung pro gefahrene Km Bahn Billet 2. Klasse	Fr. 0.70

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung	<b>Artikel 52</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.  <sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Twann, das im Rahmen des Fusionsvertrages Gültigkeit hatte, auf.
---------------------	---

Das vorliegende Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz ist durch die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2011 angenommen worden

2513 Twann, 2. Juni 2011

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

*Schweizer Campiche*

Alfred Schweizer  
Gemeindepräsident

Christophe Campiche  
Gemeindeschreiber

### Auflagezeugnis

Das vorliegende Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz ist 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung 20. Juni 2011 öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage ist im Nidauer Anzeiger vom 19. Mai 2011 bekannt gemacht worden.

2513 Twann, 21. Juni 2011

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

*Campiche*

Christophe Campiche  
Gemeindeschreiber



## Teilrevision

Die mit Einfügen des neuen Artikels 40 (Hundetaxe) erfolgte Teilrevision des vorliegenden Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz ist von der Gemeindeversammlung vom 26. November 2012 angenommen worden.

2513 Twann, 31 Dezemerber 2012

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

Margrit Bohnenblust  
Gemeindepräsidentin

Bernhard Demmler  
Geschäftsleiter

## Auflagezeugnis

Das vorliegende Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz ist 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung 26. Novemeber 2012 öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage ist im Nidauer Anzeiger vom 25. Oktober 2012 bekannt gemacht worden

2513 Twann, 31 .Dezemeber 2012

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

Bernhard Demmler  
Geschäftsleiter



# Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINES</b> .....	2
GEGENSTAND.....	2
BEMESSUNG.....	2
GEBÜHRENSCHULDNER .....	3
ERHEBUNG .....	3
<b>GEBÜHRENBEREICHE</b> .....	4
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT .....	4
EINWOHNERKONTROLLE.....	5
ORTSPOLIZEIWESEN .....	6
BAUWESEN .....	7
Baugesuche und Voranfragen .....	7
Baukontrolle.....	8
Weitere Aufwendungen .....	9
STEUERWESEN.....	9
DATENSCHUTZ .....	9
WERKHOFGEBÜHREN .....	10
VERSCHIEDENES .....	10
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	10
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	11

